



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 7/1994

Dresden, 17. Februar 1994

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

	Seite
20. 1. 1994 Sächsisches Ordnungswidrigkeitengesetz	174
20. 1. 1994 Gesetz über die Kulturräume in Sachsen	175
10. 1. 1994 Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen	178
7. 12. 1993 Kirchensteuerbeschuß für das Bistum Dresden-Meißen für das Jahr 1994	178
27. 10. 1993 Verordnung des Landratsamtes Leipzig zur vorläufigen Unterschutzstellung des geplanten Trinkwasserschutzgebietes Knautnaundorf	178
6. 1. 1994 Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Daubaner Heide“	180
26. 7. 1993 Verordnung des Landratsamtes Freiberg als untere Naturschutzbehörde zur einstweiligen Sicherstellung von Flächennaturdenkmälern im Landkreis Freiberg	184
3. 1. 1994 Verordnung des Landratsamtes Freiberg als untere Naturschutzbehörde zum Schutz des Flächennaturdenkmals „Teiche an der Alten Schäferei“ im Landkreis Freiberg	186
3. 1. 1994 Verordnung des Landratsamtes Freiberg als untere Naturschutzbehörde zum Schutz des Flächennaturdenkmals „Anmoorige Fläche in Abt. 6 Hospitalwald“ im Landkreis Freiberg	187
3. 1. 1994 Verordnung des Landratsamtes Freiberg als untere Naturschutzbehörde zum Schutz des Flächennaturdenkmals „Halsbacher Teiche“ im Landkreis Freiberg	188
3. 1. 1994 Verordnung des Landratsamtes Freiberg als untere Naturschutzbehörde zum Schutz der Flächennaturdenkmale „Weichelts Teich“ und „Trägers Teich“ im Landkreis Freiberg	189
3. 1. 1994 Verordnung des Landratsamtes Freiberg als untere Naturschutzbehörde zum Schutz des Flächennaturdenkmals „Pauls Teich“ im Landkreis Freiberg	190
3. 1. 1994 Verordnung des Landratsamtes Freiberg als untere Naturschutzbehörde zum Schutz des Flächennaturdenkmals „Fasanenhäusersteich“ im Landkreis Freiberg	191
3. 1. 1994 Verordnung des Landratsamtes Freiberg als untere Naturschutzbehörde zum Schutz des Flächennaturdenkmals „Bergbauteiche“ im Landkreis Freiberg	192
3. 1. 1994 Verordnung des Landratsamtes Freiberg als untere Naturschutzbehörde zum Schutz der Flächennaturdenkmale „Kirchbachteiche“ im Landkreis Freiberg	193
3. 1. 1994 Verordnung des Landratsamtes Freiberg als untere Naturschutzbehörde zum Schutz der Flächennaturdenkmale „Schwarzer Teich“, „Scheibenwiese Teil I“ und „Scheibenwiese Teil II“ im Landkreis Freiberg	195
30. 12. 1992 Polizeiverordnung der Stadt Glauchau zum Schutz gegen Lärmbelästigung, umweltschädliches Verhalten und über das Anbringen von Hausnummern	196
2. 11. 1993 Verordnung zur 1. Änderung der Polizeiverordnung der Stadt Glauchau	199
2. 12. 1993 Polizeiverordnung der Stadt Mittweida zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	200
9. 9. 1993 Polizeiverordnung der Gemeinde Altmittweida, Landkreis Hainichen, gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutze der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern	203
9. 9. 1993 Polizeiverordnung der Gemeinde Altmittweida, Landkreis Hainichen, über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege	207
17. 1. 1994 Bekanntmachung des Landratsamtes Freital als untere Naturschutzbehörde über geplante Flächennaturdenkmale	208

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 7/1994

Dresden, 17. Februar 1994

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

	Seite
20. 1. 1994 Sächsisches Ordnungswidrigkeitengesetz	174
20. 1. 1994 Gesetz über die Kulturräume in Sachsen	175
10. 1. 1994 Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen	178
7. 12. 1993 Kirchensteuerbeschuß für das Bistum Dresden-Meißen für das Jahr 1994	178
27. 10. 1993 Verordnung des Landratsamtes Leipzig zur vorläufigen Unterschutzstellung des geplanten Trinkwasserschutzgebietes Knautnaundorf	178

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Sächsisches Ordnungswidrigkeitengesetz

(SächsOWiG)

Vom 20. Januar 1994

Der Sächsische Landtag hat am 16. Dezember 1993 das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verbleib der Geldbußen und Verwarnungsgelder
- § 3 Wirkung der Einziehung
- § 4 Notwendige Auslagen
- § 5 Erstattung von Auslagen
- § 6 Ersatzpflicht für Verfolgungsmaßnahmen

Zweiter Teil

Einzelne Ordnungswidrigkeiten, Zuständigkeiten

- § 7 Verhütung von Unfällen
- § 8 Verwendung von Selbstschußgeräten und anderen Geräten
- § 9 Parken auf Privatgrundstücken
- § 10 Schutz von Wappen und Flaggen
- § 11 Zuständigkeit nach § 112 OWiG
- § 12 Sonstige sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden
- § 13 Änderung des Sächsischen Meldegesetzes

Dritter Teil

Schlußvorschriften

- § 14 Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften
- § 15 Inkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Teils gelten für Ordnungswidrigkeiten nach Bundesrecht und nach Landesrecht, soweit Behörden, Organe oder Stellen des Freistaates Sachsen oder einer der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts Bußgeldverfahren durchführen.

§ 2

Verbleib der Geldbußen und Verwarnungsgelder

(1) Geldbußen, die durch rechtskräftige Bescheide einer juristischen Person des öffentlichen Rechts festgesetzt worden sind, fließen in deren Kassen. Satz 1 gilt für Verwarnungsgelder, die nach § 56 und § 57 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302), erhoben werden, und für Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, entsprechend.

(2) Verwarnungsgelder, die von Beamten des Polizeivollzugsdienstes festgesetzt werden und deren Einzug den Bußgeldbehörden überlassen wird, fließen in die Kassen dieser Behörden.

§ 3

Wirkung der Einziehung

Wird ein Gegenstand eingezogen, so geht das Eigentum an der Sache oder das eingezogene Recht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf die juristische Person des öffentlichen Rechts

über, deren Behörde, Organ oder Stelle die Einziehung angeordnet hat.

§ 4

Notwendige Auslagen

Notwendige Auslagen nach § 105 Abs. 2 OWiG trägt die juristische Person des öffentlichen Rechts, deren Behörde, Organ oder Stelle das Bußgeldverfahren durchgeführt hat. Die Auslagen sind den in Satz 1 genannten juristischen Personen unmittelbar aufzuerlegen.

§ 5

Erstattung von Auslagen

Die Geldbeträge, die eine der am Bußgeldverfahren beteiligten Stellen nach § 107 Abs. 3 Nr. 10 und 11 OWiG oder nach Nummern 1911 und 1912 des Kostenverzeichnisses der Anlage 1 des Gerichtskostengesetzes als Auslagen erhebt, werden zwischen dem Freistaat Sachsen und der juristischen Person des öffentlichen Rechts, deren Behörde, Organ oder Stelle das Bußgeldverfahren durchführt, nicht erstattet.

§ 6

Ersatzpflicht für Verfolgungsmaßnahmen

Ersatzpflichtig im Sinne von § 110 Abs. 4 OWiG ist die juristische Person des öffentlichen Rechts, deren Behörde, Organ oder Stelle das Bußgeldverfahren durchgeführt hat.

Zweiter Teil

Einzelne Ordnungswidrigkeiten, Zuständigkeiten

§ 7

Verhütung von Unfällen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an öffentlichen Straßen oder an anderen Orten, an denen Menschen verkehren,

1. Sachen auswirft, ausgießt oder ohne ausreichende Befestigung aufstellt, aufhängt oder sonst anbringt oder
2. Öffnungen oder Vertiefungen unverdeckt oder unverwahrt läßt,

wenn daraus die Gefahr der Verletzung oder erheblichen Verunreinigung eines anderen oder der Beschädigung oder erheblichen Verunreinigung einer fremden Sache von bedeutendem Wert entstehen kann.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 8

Verwendung von Selbstschußgeräten und anderen Geräten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde Schlegeisen, Fußangeln, Selbstschußgeräte, die zum Abschließen von Geschossen bestimmt sind, oder ähnliche Geräte verwendet, sofern er nicht mit zulässigem Jagdgerät rechtmäßig die Jagd ausübt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Parken auf Privatgrundstücken

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kraftfahrzeug außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen

1. unbefugt parkt, obwohl deutlich sichtbar und allgemein verständlich darauf hingewiesen wird, daß die Benutzung dieser Verkehrsflächen durch Unbefugte untersagt ist,
 2. vor oder in Grundstücksein- und -ausfahrten unbefugt parkt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 10

Schutz von Wappen und Flaggen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt
1. das Wappen oder die Dienstflagge einer Gemeinde oder
 2. das Wappen eines Landkreises
- benutzt.
- (2) Den in Absatz 1 genannten Wappen und Dienstflaggen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11

Zuständigkeit nach § 112 OWiG

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist bei Ordnungswidrigkeiten nach § 112 OWiG, soweit es sich um Verstöße gegen Anordnungen des Landtages oder seines Präsidenten handelt, der Präsident des Landtages.

§ 12

Sonstige sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden

Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG sind in den Fällen der §§ 7 bis 10 die Ortspolizeibehörden.

§ 13

Änderung des Sächsischen Meldegesetzes

In § 38 Abs. 2 des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 353) wird die Jahreszahl „1993“ durch „1994“ ersetzt.

Dritter Teil Schlußvorschriften

§ 14

Außerkräftreten von Rechtsvorschriften

Die Verordnung vom 22. März 1984 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (GBl. DDR I Nr. 14 S. 173), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 1990 (GBl. DDR I Nr. 39 S. 542), die nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet C Abschn. I Nr. 3 des Einigungsvertrages in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) fortgilt, wird aufgehoben.

§ 15

Inkräfttreten

§ 13 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft; im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 20. Januar 1994

**Der Landtagspräsident
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister des Innern
Heinz Eggert**



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 7/1994

Dresden, 17. Februar 1994

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

	Seite
20. 1. 1994 Sächsisches Ordnungswidrigkeitengesetz	174
20. 1. 1994 Gesetz über die Kulturräume in Sachsen	175
10. 1. 1994 Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen	178
7. 12. 1993 Kirchensteuerbeschluß für das Bistum Dresden-Meißen für das Jahr 1994	178
27. 10. 1993 Verordnung des Landratsamtes Leipzig zur vorläufigen Unterschutzstellung des geplanten Trinkwasserschutzgebietes Knautnaundorf	178
6. 1. 1994 Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Daubaner Heide“	180
26. 7. 1993 Verordnung des Landratsamtes Freiberg als untere Naturschutzbehörde zur einstweiligen Sicherstellung von Flächennaturdenkmälern im Landkreis Freiberg	184
3. 1. 1994 Verordnung des Landratsamtes Freiberg als untere Naturschutzbehörde zum Schutz des Flächennaturdenkmals „Teiche an der Alten Schäferei“ im Landkreis Freiberg	186

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Gesetz über die Kulturräume in Sachsen

(Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG)

Vom 20. Januar 1994

Der Sächsische Landtag hat am 17. Dezember 1993 das folgende Gesetz beschlossen:

Präambel

In der Überzeugung, daß die Freiheit des geistigen Lebens und die Freiheit der Künste Ausdruck der 1989 friedlich errungenen Freiheit der Bürger Sachsens sind und für die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft unverzichtbar bleiben, im Bewußtsein, wieviel Sachsen der gewachsenen Vielfalt und Offenheit seiner Regionen verdankt, die in Zeiten des Übergangs einer Sicherung des kommunalen Gestaltungsspielraums bedürfen, in der Erkenntnis, daß nach Abschluß der Übergangsförderung Kultur gemäß Artikel 35 Einigungsvertrag eine ergänzende Förderung kommunaler kultureller Einrichtungen und Maßnahmen auf landesgesetzlicher Grundlage zur Herstellung neuer, finanzierbarer Organisations- und Leistungsstrukturen unverzichtbar ist, in der Erwartung, daß die Kulturräume bürgernahe, effiziente und wandlungsfähige Strukturen schaffen, beschließt der Landtag, ausgehend von den Artikeln 1 und 11 der Sächsischen Verfassung, das nachstehende Gesetz über die

Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG).

§ 1

Bildung der Kulturräume

- (1) Zur Erhaltung und Förderung kultureller Einrichtungen und Maßnahmen werden ländliche Kulturräume als Zweckverbände gebildet.
- (2) Es bestehen die ländlichen Kulturräume Vogtland, Zwickauer Raum, Erzgebirge, Mittelsachsen, Leipziger Raum, Elbtal, Sächsische Schweiz/Ostertgebirge und Oberlausitz-Niederschlesien.
- (3) Mitglieder der ländlichen Kulturräume sind die Landkreise und die Kreisfreien Städte Görlitz, Hoyerswerda, Plauen und Zwickau nach Maßgabe der **Anlage**. Sie sind zur Mitgliedschaft verpflichtet.
- (4) Die Kreisfreien Städte Chemnitz, Leipzig und Dresden sind urbane Kulturräume; für sie gelten die Regelungen dieses Gesetzes mit Ausnahme von § 1 Abs. 1, 2, 3 und 5, § 2 Abs. 2 und 3, § 4, § 6 Abs. 2 bis 5, § 7 Abs. 1 bis 3.
- (5) Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, sind die gesetzlichen Regelungen für Zweckverbände auf die ländlichen Kulturräume anzuwenden.

§ 2

Zielsetzung

- (1) Im Freistaat Sachsen ist die Kulturpflege eine Pflichtaufgabe der Gemeinden und Landkreise.
- (2) Der Kulturraum unterstützt die Träger kommunaler Kultur bei ihren Aufgaben von regionaler Bedeutung, insbesondere bei deren Finanzierung und Koordinierung.
- (3) Der Kulturraum verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Er gibt sich eine Satzung. Die Satzung und eine Änderung der Satzung bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Wird die Satzung nicht bis zum 31. Oktober 1994 verabschiedet, erläßt sie das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Nach diesem Gesetz werden kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung, unabhängig von ihrer Trägerschaft und Rechtsform, auf Beschluß des Kulturkonventes nach Maßgabe der verfügbaren Finanzmittel unterstützt.
- (2) Die Förderung ist grundsätzlich von einer angemessenen Beteiligung der Sitzgemeinde an den Kosten der betreffenden Einrichtung oder Maßnahme außerhalb der Kreisumlage abhängig zu machen.
- (3) Kulturelle Einrichtungen oder Maßnahmen haben für den Kulturraum in der Regel regionale Bedeutung, wenn ihnen
 - a) für das Selbstverständnis und die Tradition der jeweiligen Region ein spezifischer, historisch begründeter Wert oder
 - b) ein besonderer Stellenwert für Bewohner und Besucher der jeweiligen Region oder
 - c) Modellcharakter für betriebliche Organisationsformen, insbesondere bei den Voraussetzungen für eine sparsame Wirtschaftsführung, oder
 - d) eine besondere künstlerisch-ästhetische oder wissenschaftliche Innovationskraftzukommt. Der Kulturkonvent entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Er kann eine Stellungnahme der zuständigen Fachstelle einholen.
- (4) Förderfähig sind Personal- und Sachkosten sowie Bauunterhaltungsmaßnahmen. Näheres regelt eine Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

§ 4

Organe der ländlichen Kulturräume

- (1) Organe der ländlichen Kulturräume sind der Kulturkonvent, der Vorsitzende des Kulturkonventes und der Kulturbeirat.
- (2) Der Kulturkonvent nimmt alle Aufgaben des Kulturraumes wahr, soweit nicht der Vorsitzende des Kulturkonventes oder der Kulturbeirat zuständig sind. Zu den Aufgaben des Kulturkonventes gehören insbesondere der Erlass der Satzung des Kulturraumes, die Feststellung des jährlichen Finanzbedarfes, die Finanzplanung, die Aufstellung der Förderliste, die Festsetzung der jährlichen Höhe der Kulturumlage, die Mittelverteilung und der Jahresabschluß.
- (3) Dem Kulturkonvent gehören die Landräte und die Oberbürgermeister der Mitglieder des Kulturraumes als stimmberechtigte Mitglieder sowie je zwei von den Kreistagen beziehungsweise Stadträten der Mitglieder des Kulturraumes gewählte Vertreter sowie der Vorsitzende des Kulturbeirates als Mitglieder mit beratender Stimme an. Die Mitglieder des Kulturkonventes sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend. Die Landräte und Oberbürgermeister werden vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter. Die von den Kreistagen und Stadträten entsandten Mitglieder des Kulturkonventes werden vertreten durch gewählte Vertreter, der Vorsitzende des Kulturbeirates durch seinen Stellvertreter.

(4) Die Belange des sorbischen Volkes werden vertreten durch die Stiftung für das sorbische Volk. Sie erhält Sitz und Stimme im Kulturkonvent Oberlausitz-Niederschlesien.

- (5) Der Vorsitzende des Kulturkonventes und mindestens ein Stellvertreter werden vom Kulturkonvent aus der Mitte der im Kulturkonvent vertretenen Landräte und Oberbürgermeister gewählt. Der Vorsitzende des Kulturkonventes führt die laufenden Geschäfte des Kulturraumes und vertritt ihn nach außen.
- (6) Für die Geschäftsführung des Kulturraumes richtet der Kulturraum ein Kultursekretariat ein. Es wird vom Vorsitzenden des Kulturkonventes geleitet. Die Aufgaben des Kultursekretariates sollen durch die Verwaltung desjenigen Mitgliedes des Kulturraumes wahrgenommen werden, dem der Vorsitzende des Kulturkonventes angehört. Der Kulturkonvent gewährt dafür einen angemessenen Ausgleich.
- (7) Der Kulturkonvent beruft Kultursachverständige in den Kulturbeirat. Bei der Auswahl der Kultursachverständigen ist auf eine angemessene Vertretung aller Kultursparten, die im Kulturraum gefördert werden sollen, zu achten. Die zuständigen, im Kulturraum wirkenden regionalen und überregionalen Fachverbände und Fachstellen können dem Kulturkonvent Vorschläge für die Besetzung des Kulturbeirates unterbreiten.
- (8) Die Mitglieder des Kulturbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (9) Der Kulturkonvent ist an die Entscheidungsvorschläge des Kulturbeirates nicht gebunden, er hat jedoch gegebenenfalls abweichende Entscheidungen schriftlich zu begründen und dem Kulturbeirat mitzuteilen.
- (10) Der Kulturbeirat wird in seiner Arbeit vom Kultursekretariat unterstützt.
- (11) Der Kulturbeirat kann, gegebenenfalls auch im Zusammenwirken mit den Kulturbeiräten anderer Kulturräume, Arbeitsgemeinschaften für einzelne Kultursparten bilden, die den Kulturbeirat bei dessen Arbeit unterstützen und dessen Beschlüsse vorbereiten. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften sind ehrenamtlich tätig.
- (12) In künstlerischen Fragen können Mitglieder des Kulturbeirates und des Kulturkonventes nach Unterrichtung des Kulturkonventes den Sächsischen Kultursenat um Rat anrufen.

§ 5

Organe der urbanen Kulturräume

- (1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden von den Organen der Gemeinde wahrgenommen.
- (2) Der Stadtrat soll einen Kulturbeirat mit beratender Aufgabe berufen. § 4 Abs. 7, 8, 9, 10, 11 und 12 gelten entsprechend.

§ 6

Sächsischer Kulturlastenausgleich

- (1) Es wird ein Kulturlastenausgleich vorgenommen.
- (2) Die Kulturräume erhalten zur Förderung der Kulturpflege Zuwendungen des Freistaates Sachsen nach Maßgabe des jährlichen Staatshaushaltsplanes und nach Maßgabe des Gesetzes über einen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung, mindestens jedoch 150 Millionen Deutsche Mark. Bundeszuschüsse und sonstige Beiträge Dritter bleiben davon unberührt.
- (3) Durch die Erhebung einer Kulturumlage (§ 7 Abs. 2) werden in den ländlichen Kulturräumen die Mitglieder des Kulturraumes an den Lasten der kulturellen Aktivitäten von regionaler Bedeutung angemessen beteiligt.
- (4) Die Aufteilung der Mittel nach Absatz 2 auf die einzelnen Kulturräume erfolgt unter Berücksichtigung von Einwohnerzahl, Steuerkraftmeßzahl und dem notwendigen Zuschußbedarf der Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung sowie

unter Berücksichtigung der nutzbaren zentralen Angebote, insbesondere von Landeseinrichtungen.

(5) Die Zuwendungen an die Kulturräume erfolgen über je separate Titel im jährlichen Staatshaushaltsplan und im Gesetz über einen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung in vierteljährlichen Raten.

(6) Die Zuwendungen nach Maßgabe des jährlichen Staatshaushaltsplanes und nach Maßgabe des Gesetzes über einen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung sind so zu bemessen, daß nicht mehr als 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben ausgeglichen werden. Sie sind nach den Förderrichtlinien, die das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit dem Sächsischen Kultursenat und den kommunalen Spitzenverbänden erläßt, zu verwenden.

§ 7

Kulturkasse

(1) Zur Bewirtschaftung seiner Finanzmittel führt der Kulturraum eine Kulturkasse beim Vorsitzenden des Kulturkonventes.

(2) Der Kulturraum ist berechtigt, eine Kulturumlage bei seinen Mitgliedern zu erheben.

(3) Bei der Festsetzung der Kulturumlage sind der Grundsatz der Lastengleichheit, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitglieder des Kulturraumes und die Erfordernisse der ihnen obliegenden öffentlichen Aufgaben zu berücksichtigen. Der Beschluß des Kulturkonventes bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Das Gesetz über einen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung kann nähere Bestimmungen über die Grundlagen, die Bemessung und die Fälligkeit der Kulturumlage treffen.

(4) Für die Wirtschaftsführung der Kulturkasse gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend. Die Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung wird von einem Mitglied des Kulturraumes wahrgenommen. Näheres bestimmt die Satzung des Kulturraumes.

Anlage

zum Gesetz über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG)

1. Kulturraum Vogtland

1. Göltzschtalkreis
2. Elstertalkreis
3. Stadt Plauen

2. Kulturraum Zwickauer Raum

1. Chemnitzer Land
2. Zwickauer Land
3. Stadt Zwickau

3. Kulturraum Erzgebirge

1. Annaberg
2. Mittlerer Erzgebirgskreis
3. Stollberg
4. Westerbirgskreis

4. Kulturraum Mittelsachsen

1. Döbeln
2. Freiberg
3. Mittweida

(5) Unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten ist bei der Vergabe der Fördermittel im Kulturraum auf eine angemessene Berücksichtigung der verschiedenen Kultursparten zu achten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 8

Rechtsaufsicht

Rechtsaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Soweit bei Rechtsaufsichtsmaßnahmen die Rechtsverhältnisse von Körperschaften des öffentlichen Rechts berührt sind, die der Rechtsaufsicht anderer Staatsministerien unterstehen, ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsministerium herzustellen.

§ 9

Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erläßt die Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1994 in Kraft und am 31. Juli 2004 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 20. Januar 1994

Der Landtagspräsident
Erich Ilten

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Hans Joachim Meyer

Anlage

5. Kulturraum Leipziger Raum

1. Delitzsch
2. Leipziger Land
3. Muldentalkreis
4. Torgau-Oschatz

6. Kulturraum Elbtal

1. Meißen-Dresden
2. Riesa-Großenhain

7. Kulturraum Sächsische Schweiz/Osterzgebirge

1. Sächsische Schweiz
2. Weißeritzkreis

8. Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien

1. Bautzen
2. Stadt Görlitz
3. Stadt Hoyerswerda
4. Niederschlesischer Oberlausitzkreis
5. Sächsischer Oberlausitzkreis
6. Westlausitzkreis

9. Kulturstadt Chemnitz

10. Kulturstadt Leipzig

11. Kulturstadt Dresden